

Vereinbarung über die Zusammenarbeit

zwischen

dem Freistaat Sachsen

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und
Verbraucherschutz

und

den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen

Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Sachsen

Caritasverband der Diözese Görlitz

Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Landesverband Sachsen

Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Sachsen

Diakonisches Werk der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland – Zweigstelle Sachsen

Präambel

Mit ihrer zum Teil bis in die Anfänge des 20. Jahrhunderts zurückreichenden Tradition, die bei den konfessionellen Verbänden noch weitaus ältere Wurzeln besitzt, hat die Freie Wohlfahrtspflege ein Fundament für den Sozialstaat deutscher Prägung gelegt. Basiert doch das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes auf den Geboten der Nächstenliebe und der Mitmenschlichkeit. Durch ihre Mitwirkung und Mitgestaltung sozialpolitischer Entwicklungen und Rahmenbedingungen bildet die Freie Wohlfahrtspflege das Bindeglied zwischen dem staatlichen Auftrag, das Sozialstaatsprinzip durch die Gewährleistung sozialer Sicherheit zu verwirklichen und den Leistungsberechtigten, also den für ein menschenwürdiges Leben auf soziale Sicherung angewiesenen Menschen (§ 1 SGB I).

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege repräsentieren in ihren jeweiligen weltanschaulichen und konfessionellen Werteorientierungen in besonderer Weise das zivilgesellschaftliche Engagement im Sektor der sozialen und gesellschaftlichen Arbeit. Mit ihrem Angebot tragen die Verbände wesentlich zur sozialen Sicherung und zum sozialen Frieden bei.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege leisten durch Hilfe zur Selbsthilfe einen eigenständigen Beitrag zur sozialen Sicherheit. Durch erfolgreiche Motivation zu freiwilligem sozialen Engagement stärken sie die Eigen- und Mitverantwortung als Wesensmerkmale von Staat und Gesellschaft. Sie übernehmen ferner sozialanwaltliche Funktionen und treten als Vermittler zwischen Staat und Bürgern auf. Damit leisten die Verbände soziale Arbeit, die weder vom Staat noch von privatwirtschaftlichen Anbietern sozialer Dienstleistungen in gleicher Weise und Qualität geleistet werden könnte.

Sie erbringen Dienstleistungen in der Regel über die ihnen angeschlossenen Träger im gemeinnützigen Bereich, auch im Wettbewerb mit gewerblichen Anbietern. Hierzu bringen die Verbände und die angeschlossenen Träger in nicht unerheblichem Umfang Eigenmittel und Spenden ein. Mit ihrem Engagement sichern sie auf dem gesamten Sektor der sozialen Arbeit Trägerpluralität und damit die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger aus einem breiten und vielgestaltigen Angebot an sozialen Dienstleistungen wählen zu können (Wunsch- und Wahlrechte des Sozialrechts, § 33 SGB I).

Diese besonderen Vorzüge freigemeinnütziger sozialer Arbeit sind, neben den bestehenden rechtlichen Bestimmungen, die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Staat. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden dabei unterstützt, die historisch gewachsene und in ihrer Vielgestaltigkeit politisch gewollte freigemeinnützige Angebotsstruktur zu organisieren, zu steuern und weiter auszubauen und das Wunsch- und Wahlrecht der Bürger zu gewährleisten. Ihre Steuerungs- und Koordinierungsarbeit hat eine staatsentlastende Wirkung, die zugleich wirtschaftliche Synergien zur Folge hat und die Qualität sichert.

Bei einem stärker durch öffentliche Wohlfahrtspflege geprägten Sozialstaatsgefüge müsste eine staatliche (Mittel-)Behörde entsprechende Funktionen übernehmen.

Nach dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 und Artikel 28 Grundgesetz, Art. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) ist der Staat zur Wahrnehmung sozialer Aufgaben zur Schaffung und Erhaltung sozialer Sicherungssysteme verpflichtet. Der Staat erfüllt diese Aufgaben unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips durch die hergebrachte und durch Jahrzehnte bewährte Zusammenarbeit von öffentlicher und freigemeinnütziger Wohlfahrtspflege.

Gemäß Artikel 32 des Einigungsvertrages leisten die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit ihren Einrichtungen und Diensten einen unverzichtbaren Beitrag zur Sozialstaatlichkeit des Grundgesetzes in den neuen Ländern. Dabei wird der Auf- und Ausbau einer Freien Wohlfahrtspflege vom Staat im Rahmen der grundgesetzlichen Zuständigkeiten gefördert.

Diese staatsrechtliche Vorgabe aufgreifend hat der Sächsische Verfassungsgeber in der am 6. Juni 1992 in Kraft getretenen Verfassung den wesentlichen Beitrag der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege für die Funktionsfähigkeit des subsidiär gegliederten sozialen Systems in der pluralen Gesellschaft anerkannt. In Artikel 110 der Sächsischen Verfassung festgelegt, dass für im öffentlichen Interesse liegende gemeinnützige Einrichtungen, ein Anspruch auf angemessene Kostenerstattung durch das Land nach Maßgabe der Gesetze besteht.

Vereinbarung

1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und der Staatsregierung sowie die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements der Verbände im Bereich der sozialen Arbeit durch Zuschüsse des Landes.

2 Ziel der Vereinbarung

Die Vereinbarung zielt darauf ab,

- das Zusammenwirken des Landes und der Freien Wohlfahrtspflege in der sozialen Arbeit zu vertiefen und abzustimmen,
- die eigenständige Arbeit der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege für ein soziales und bürgerschaftlich ausgerichtetes Sachsen zu fördern,
- die Freie Wohlfahrtspflege insbesondere bei der Erbringung von gemeinnützigen sozialen Dienstleistungen zu unterstützen,
- vom Land maßgeblich geförderte Dienstleistungsstrukturen, an denen die Freie Wohlfahrtspflege beteiligt ist, so effektiv wie möglich auszugestalten,
- die Transparenz der Verwendung der gewährten Zuschüsse zu gewährleisten und
- die Wirkungen von Zuwendungen des Landes angemessen überprüfen zu können.

3 Leistungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege erbringen für das Gemeinwesen, und damit auch im staatlichen Interesse, im Wege der Zusammenarbeit mit den öffentlichen Leistungsträgern insbesondere folgende Leistungen:

- Kommunikation, Koordination, fachliche Beratung und Qualifizierung von Trägern sozialer Arbeit (Mitgliedsorganisationen) durch:
 - o Weitergabe, Aufbereitung und Bündelung von Informationen zu Fachfragen, Gesetzen und Rahmenbedingungen
 - o Aufgabenkoordination und –abstimmung in internen Gremien
 - o Einzelberatung und kollektive Beratung in fachlichen und/oder regionalen Fragen
 - o Entwicklung von Standards und Implementierung von Qualitätsmanagement-Systemen

- Mitwirkung an sozialplanerischen Prozessen und in öffentlichen Gremien durch:
 - o fachliche Mitwirkung in Landes- und Regionalgremien
 - o Bündelung der Anliegen/Interessen der Mitglieder zur Weitergabe an zuständige öffentliche Stellen und in gleicher Weise Weitergabe und Information über öffentliche Interessen/Sachverhalte an die Mitgliedsorganisationen
- Weiterentwicklung sozialer Arbeit gemäß bestehender Bedarfslagen durch:
 - o Herausarbeiten tatsächlicher Bedarfslagen und möglicher Lösungen in Zusammenarbeit mit Kollegialverbänden, landes- und/oder bundesweit tätigen kompetenten Akteuren der sozialen Arbeit, der Einbeziehung von Erkenntnissen anderer Länder und der Bundesebene sowie der Wissenschaft
 - o Durchführung von Modellprojekten - auch der öffentlichen Hand - zur Erprobung
 - o Fortbildung und Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlich Tätigen in den Mitgliedsorganisationen
- Politikberatung v. a. zu ordnungs- und sozialpolitischen Fragestellungen durch:
 - o Abgabe von Stellungnahmen und Beteiligung an Anhörungen zu Vorhaben im sozialen Bereich
 - o Situationsabhängige fachliche und strategische Beratung in Einzelfällen
 - o Aufzeigen der Auswirkungen von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien bzw. Anregung zu deren Veränderung
- Akquisition, Begleitung und Unterstützung von Bürgerschaftlichem Engagement für die soziale Arbeit - wesentlicher Beitrag zur Vernetzung vorhandener und weiter zu entwickelnder Strukturen
- Mittelakquisition für soziale Arbeit im Freistaat Sachsen durch Einwerben von Fördermitteln z.B. aus Stiftungen und Lotterien für soziale Infrastruktur bzw. für soziale Projekte mit Laufzeiten über kommunale Haushaltsplanungen hinaus (jährliche Höhe ca. 12 Mio. EUR)
- Unterstützung bzw. Sicherung der ordnungsgemäßen Rechts- und Verbandsvorgaben durch:
 - o Vorhalten von Fachkompetenz und Durchführung von Revisionen
 - o Beschwerdemanagement
 - o lokale Loyalität durch verortete ehrenamtliche Entscheidungsträger
- Vermögenssicherung durch Gemeinnützigkeit
 - o das Kernstück der Gemeinnützigkeit, die satzungsgemäße Mittelverwendung und das grundsätzliche Gewinnausschüttungsverbot außerhalb der Abgabenordnung, sichert den Verbleib des Vermögens im System und ist Grundanliegen der Freien Wohlfahrt; die Sicherung erfolgt v. a. durch unentgeltlich tätige Entscheidungsträger
 - o Ausdehnung auch auf gemeinnützige Kapitalgesellschaften

4 Förderung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Die Förderung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der sozialen Arbeit (Spitzenverbandsförderung) und durch Projektförderungen im Rahmen von Fachförderprogrammen der sächsischen Staatsministerien.

Gefördert wird die Arbeit der anerkannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bei der aktiven Mitgestaltung von aktuellen und grundsätzlichen sozialpolitischen Entwicklungen und Rahmenbedingungen sowie bei der Entwicklung von Initiativen, die soziale Probleme aufgreifen und Lösungsansätze aufzeigen.

Dabei sollen

- Veränderungen in der gesellschaftlichen Situation aufgegriffen und entsprechende Initiativen zur Gestaltung des Sozialstaates verwirklicht werden (Innovation),
- die Zusammenarbeit mit Trägern und allen handelnden Organisationen und Institutionen im Sozialbereich gewährleistet werden, um Hilfen für Menschen in sozialen Notlagen sicherzustellen und weiter zu entwickeln (Koordination),
- inhaltliche Konzepte und Qualitätsmaßstäbe entwickelt, Beratung und Qualifikation sichergestellt, Koordination von Initiativen sowohl im haupt- als auch im ehrenamtlichen Bereich gefördert werden (Beratung),
- Selbsthilfe der Schwachen und Ausgegrenzten unterstützt und stellvertretend ihre Interessen und Anliegen in der Öffentlichkeit vertreten werden (Vertretung).

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege konkretisieren in einem Schwerpunktprogramm die Aufgaben. Die Staatsregierung bzw. Staatsministerien können die Berücksichtigung besonderer Entwicklungsschwerpunkte anregen. Das Schwerpunktprogramm soll verbandsspezifische Zielvereinbarungen beinhalten; es bedarf als Grundlage für die Spitzenverbandsförderung der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

5 Zuschüsse zur Förderung der Arbeit der anerkannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Im Staatshaushaltsplan, Einzelplan 08, werden in Anerkennung des Artikels 110 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Zuschüsse zur Förderung der Arbeit der anerkannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen veranschlagt.

Die Arbeit der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens erfolgt für unterschiedliche Zielgruppen und in

vielfältiger Form. Bei der Haushaltsplanaufstellung werden stellvertretend folgende Bereiche im Freistaat Sachsen herangezogen:

- Senioren über 80 Jahre
- schwerbehinderte Menschen
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre
- nicht deutsche Einwohner
- Arbeitslose
- Alleinerziehende
- Krankenhausbehandlungen psychisch kranker und suchtabhängiger Menschen

Diese Bereiche umfassen nicht die gesamte Tätigkeit Freier Wohlfahrtspflege. Veränderungen in diesen Bereichen können als Indikator für sich verändernde Anforderungen der Gesellschaft angenommen werden.

Veranschlagt werden 1,25 EUR je Person und Jahr in den genannten Bereichen laut amtlicher Statistik. In den Folgejahren soll die jeweils letzte amtliche Statistik maßgebend sein.

Die Partner vereinbaren, die für die Bemessung im Rahmen der Haushaltsaufstellung herangezogenen Bereiche auf ihre Eignung als Indikator und die Bemessungsgrundlage pro Person in den genannten Bereichen alle drei Jahre zu evaluieren.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege legen dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zusammen mit dem Schwerpunktprogramm einen abgestimmten Vorschlag für die Verteilung der veranschlagten Haushaltsmittel als Zuschuss auf die einzelnen Spitzenverbände vor.

Die Veranschlagung im Haushaltsplanentwurf steht unter dem Vorbehalt eines Beschlusses der Staatsregierung. Die Beschlussfassung über den Haushalt obliegt dem Sächsischen Landtag. Die Bereitstellung der Zuschüsse steht unter Haushaltsvorbehalt.

6 Sachbericht

Die anerkannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege legen einen Sachbericht vor. Dieser soll über die Erreichung vereinbarter Ziele berichten, Vorschläge für die weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Staat und Wohlfahrtspflege in Sachsen sowie Vorschläge zur weiteren Entwicklung im Bereich Sozialer Arbeit enthalten, besondere Handlungsfelder aus Sicht der Träger der Freien Wohlfahrtspflege benennen und Handlungsvorschläge unterbreiten. Er ist bei der Aufstellung folgender Schwerpunktprogramme und Zielvereinbarungen zu berücksichtigen.

7 Evaluierung und Weiterentwicklung

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung alle drei Jahre zu überprüfen und entsprechende Aktualisierungen und Anpassungen zur Weiterentwicklung zu vereinbaren. Bei einer Weiterentwicklung der Förderung im Bereich der sozialen Arbeit ist die Vereinbarung zu beachten und in Folge ggf. durch die Vereinbarungspartner anzupassen.

8 Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals nach Ablauf von 36 Monaten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des danach folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten dabei schwerwiegende Verstöße gegen diese Vereinbarung, insbesondere deren dauerhafte Nichteinhaltung durch einen oder mehrere Partner. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Falle zum frühestmöglichen Zeitpunkt Gespräche zu führen mit dem Ziel, die Kündigung zu vermeiden bzw. eine neue Grundlage für die Fortführung der Vereinbarung zu finden.

9 Schlussbestimmung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Geltung.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall soll die unwirksame Bestimmung von den Vereinbarungspartnern durch eine wirksame und dem Zweck entsprechende Regelung ersetzt werden.

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Sachsen

Caritasverband der Diözese Görlitz

Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Landesverband Sachsen

Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Sachsen

Diakonisches Werk der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland – Zweigstelle Sachsen